



Statuten

Hinweis: Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

PRÄAMBEL

Im festen Willen zum engen Zusammenschluss und in der Absicht, den Unternehmerstand in Wort und Tat zu fördern und zu festigen, gibt sich die Interessengemeinschaft der kleinen und mittleren Unternehmen der Gemeinde Therwil die folgenden Statuten.

1. NAME, DAUER & SITZ

Unter dem Namen «Gewerbe Therwil» (nachfolgend Verein genannt) besteht auf unbestimmte Dauer ein politisch wie konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins ist Therwil (BL).

2. ZWECK

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss, die Kooperation und die Vertretung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie auf kommunaler Ebene zur gemeinsamen Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht.

Er befasst sich insbesondere mit der generellen Unterstützung und Förderung der KMU und fördert die Kontaktpflege und Solidarität unter den Mitgliedern.

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1. Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Gönner-, Patronats-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

3.1.1. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die

- in Gewerbe, Handel, Dienstleistung oder Industrie tätig sind und in Therwil ein Geschäftsdomizil haben oder eine Niederlassung betreiben oder
- einen persönlichen, engen Bezug zu den KMU in Therwil haben und den Vereinszweck aktiv unterstützen wollen.

3.1.2. Gönnermitglieder

Gönnermitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die sich mit dem Verein verbunden fühlen und sich an dessen Aufgabenerfüllung und Zielerreichung beteiligen wollen.

3.1.3. Patronatsmitglieder

Patronatsmitglieder des Vereins können juristische Personen oder öffentliche Institutionen werden, die an der Aufgabenerfüllung und Zielerreichung des Vereins interessiert sind und die den Verein im besonderem Masse finanziell oder ideell unterstützen wollen.

3.1.4. Freimitglieder

Zu Freimitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während mindestens 10 Jahren als Aktivmitglied oder als Vertreter eines juristischen Aktivmitgliedes angehört haben und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind. Der Firmenmitgliedschaftsstatus wird dadurch nicht berührt. Die Freimitgliedschaft ist beitragsfrei.

3.1.5. Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder können natürliche Personen vorgeschlagen und gewählt werden, die sich um den Verein oder die KMU-Förderung besonders verdient gemacht haben. Ein allfälliger Firmenmitgliedschaftsstatus wird dadurch nicht berührt. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.



3.2. Aufnahme von Mitgliedern

3.2.1. Beitrittsgesuch

Natürliche oder juristische Personen, welche die Kriterien gemäss 3.1.1 bzw. 3.1.2 erfüllen, sowie juristische Personen oder öffentliche Institutionen, welche die Kriterien gemäss 3.1.3 erfüllen, stellen bei Interesse an einer Mitgliedschaft ein schriftliches Beitrittsgesuch als Aktiv-, Gönner- oder Patronatsmitglied (Online-Formular oder ausgefülltes Formular per E-Mail oder Briefpost an die Geschäftsstelle).

3.2.2. Aufnahme

Über die Aufnahme von Aktiv-, Gönner- und Patronatsmitgliedern entscheidet der Vorstand, wobei es ihm freisteht, die Entscheidung ausnahmsweise der Generalversammlung zu überlassen. Er informiert die Generalversammlung über erfolgte Aufnahmen.

3.2.3. Ablehnung & Rekurs

Wird das Beitrittsgesuch abgelehnt, wird dies dem Gesuchsteller schriftlich (E-Mail oder Briefpost) mitgeteilt. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Dem abgewiesenen Gesuchsteller steht eine Rekursmöglichkeit zu. Der Rekurs muss innert 30 Tagen nach Eröffnung der Ablehnung eingeschrieben bei der Geschäftsstelle zu Händen der Generalversammlung eingereicht werden und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.

Die ordentliche Generalversammlung entscheidet abschliessend über den Rekurs bzw. über Aufnahme oder Ablehnung.

3.3. Ernennung zum Freimitglied

Freimitglieds kandidaten sind vorgängig an die Ernennung anzufragen und haben ihre Bereitschaft zu bestätigen, im Falle einer Ernennung zum Freimitglied diese anzunehmen.

Über die Ernennung zum Freimitglied entscheidet der Vorstand, wobei es ihm freisteht, die Entscheidung ausnahmsweise der Generalversammlung zu überlassen. Er informiert die Generalversammlung über erfolgte Ernennungen.

3.4. Wahl von Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieds kandidaten sind vorgängig an die Wahl anzufragen und haben ihre Bereitschaft zu bestätigen, im Falle einer Wahl zum Ehrenmitglied diese anzunehmen.

Die Wahl zum Ehrenmitglied obliegt der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

3.5. Rechte & Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied nimmt regelmässig am Vereinsleben teil und unterstützt die Organe des Vereins bei der Realisierung des Vereinszwecks.

Die Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile und Einrichtungen, welche der Verein gemäss Statuten, Reglementen oder Beschlüssen bietet.

Die Mitglieder verpflichten sich insbesondere

- zur Einhaltung der Statuten und Reglemente,
- zur Beachtung der Beschlüsse, Verträge und Vereinbarungen der Vereinsorgane,
- zur fristgemässen Bezahlung der Mitgliederbeiträge und
- zur Wahrung der Vereinsinteressen.

3.6. Beendigung der Mitgliedschaft

3.6.1. Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch

- schriftliche Austrittserklärung,
- Ausschluss,
- Geschäftsaufgabe, Konkurs oder Pfändung,
- Tod eines Mitgliedes,
- Tod des Geschäftsinhabers einer Einzelfirma oder
- Verkauf einer Einzelfirma, es sei denn, der Rechtsnachfolger ersucht den Vorstand um Übertragung der Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.



3.6.2. Schriftliche Austrittserklärung

Der Austritt kann auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erfolgen. Er ist der Geschäftsstelle schriftlich (E-Mail oder Briefpost) mitzuteilen.

3.6.3. Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die den Statuten oder Reglementen des Vereins zuwiderhandeln, den Beschlüssen, Verträgen oder Vereinbarungen der Vereinsorgane keine Folge leisten, die Mitgliederbeiträge nicht fristgemäss bezahlen oder den Interessen des Vereins schaden.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung zu. Der Rekurs muss innert 30 Tagen nach Eröffnung des Ausschlusses eingeschrieben bei der Geschäftsstelle zu Händen der Generalversammlung eingereicht werden und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.

3.6.4. Folgen

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied sämtliche Rechte gegenüber dem Verein. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Für alle Verpflichtungen, die während der Mitgliedschaft entstanden sind, bleiben ausscheidende Mitglieder weiterhin haftbar, insbesondere sind ausstehende sowie laufende Verbindlichkeiten noch zu entrichten. Allfällige Rechtsnachfolger haften dem Verein gegenüber für alle aus der Mitgliedschaft ihrer Rechtsvorgänger entspringenden Verbindlichkeiten.

4. ORGANE

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung,
- der Vorstand und
- die Revisionsstelle.

4.1. Die Generalversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie hat folgende unübertragbaren Befugnisse und Pflichten:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Festsetzung und Änderung der in den Statuten genannten Reglemente
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Wahl von Ehrenmitgliedern
- Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes (Décharge)
- Behandlung und Entscheid von Rekursen
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Festsetzung des Budgets
- Beschlussfassung über Beitritt zu oder Austritt aus Organisationen und Verbänden
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind, sowie über Geschäfte, die der Vorstand der Generalversammlung vorlegt
- Auflösung des Vereins

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet im ersten Kalenderhalbjahr statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden

- durch Vorstandsbeschluss oder
- von 1/5 der Aktivmitglieder.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich (E-Mail oder Briefpost) bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Generalversammlung wird mindestens 20 Tage vor dem Termin vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat Auskunft zu geben über Ort, Zeitpunkt und Traktanden der Generalversammlung; die Anträge sind aufzuführen. In besonderen Fällen kann die Generalversammlung auch auf digitalem Weg (z. B. Videokonferenz) durchgeführt werden.



Der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, führt den Vorsitz. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer.

Die anwesenden Aktivmitglieder haben je eine Stimme. Frei- und Ehrenmitglieder haben ausschliesslich eine beratende Stimme. Gönner- und Patronatsmitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Aktivmitglieder teilnimmt. Sie fasst Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit der einfachen Mehrheit der teilnehmenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen trifft der Vorsitzende den Stichtentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Abstimmungen und Wahlen können offen oder geheim erfolgen. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von mindestens 1/5 der anwesenden Aktivmitglieder verlangt wird.

Für folgende wichtige Beschlüsse ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder erforderlich:

- Änderung der Statuten
- Beitritt zu oder Austritt aus Organisationen und Verbänden
- Auflösung des Vereins

4.2. Der Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er hat alles Notwendige vorzukehren, was der Zweckverwirklichung und der Interessenwahrung der Mitglieder und des Vereins dient.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Vorstandsmitgliedern und setzt sich zusammen aus

- Präsident,
- Vizepräsident,
- Kassier,
- Sekretär und
- mindestens einem Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Neue Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen Personen ein, die sie ersetzen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und ausserdem, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder beim Präsidenten oder bei dessen Verhinderung beim Vizepräsidenten unter Angabe der Gründe dies verlangen. In besonderen Fällen kann die Versammlung auch auf digitalem Weg (z. B. Videokonferenz) durchgeführt werden.

Der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, führt den Vorsitz. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident und bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichtentscheid.

Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Wege schriftlicher Stimmeinholung gefasst werden (Zirkularbeschluss), sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Derartige Beschlüsse kommen nur dann zustande, wenn alle Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächstfolgenden Sitzung des Vorstandes aufzunehmen.

Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Pflichten:

- Konstituierung des Vorstandes mit Ausnahme des Präsidenten
- Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Generalversammlung
- Besorgung der laufenden Geschäfte
- Durchführung von Veranstaltungen des Vereins
- Entscheid über Beitrittsgesuche von Aktiv-, Gönner- und Patronatsmitgliedern
- Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Freimitgliedern
- Wahl von Delegierten des Vereins
- Information der Mitglieder durch ein geeignetes Informationsorgan
- Beschluss über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.



Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Sachverständige beiziehen. Diese erstatten dem Vorstand über ihre Tätigkeit Bericht.

Für die Behandlung spezifischer Fragen, Aufgaben und Sachgeschäfte kann der Vorstand Arbeitsgruppen oder Organisationskomitees einsetzen. Diese erstatten dem Vorstand über ihre Tätigkeit Bericht.

Die Kompetenzen des Vorstandes werden im **Kompetenzenreglement** geregelt.

Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder wird im **Entschädigungsreglement** geregelt.

4.3. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Amtszeit dauert drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisoren prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht. Mindestens einer der Rechnungsrevisoren hat zu diesem Zweck persönlich an der Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend zu sein.

5. FINANZEN

5.1. Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

5.2. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen,
- Erträgen aus Aktivitäten & Veranstaltungen,
- Vermögenserträgen,
- Spenden & Zuwendungen und
- sonstigen Einnahmen.

Die Mitgliederbeiträge werden im **Beitragsreglement** geregelt.

5.3. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vorstands- und Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1. Statutenänderungen

Das Antragsrecht für Statutenänderungen steht dem Vorstand oder mindestens 1/5 der Aktivmitglieder zu. Änderungsvorschläge der Aktivmitglieder sind spätestens 30 Tage vor der nächsten Generalversammlung dem Vorstand einzureichen und zu begründen. Diese sind in der Folge der Einladung zur Generalversammlung beizulegen.

6.2. Mitgliedschaften des Vereins

Beitritte zu oder Austritte aus Organisationen bzw. Verbänden werden auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder von der Generalversammlung beschlossen.

Mit ihrer Aufnahme in den Verein werden die Aktivmitglieder automatisch Aktivmitglieder jener Organisationen bzw. Verbände, bei welchen der Verein seinerseits Aktivmitglied ist, sofern die Statuten dieser Verbände bzw. Organisationen dies vorsehen respektive zulassen.

6.3. Auflösung des Vereins

Der Antrag zur Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder mindestens 1/5 der Aktivmitglieder gestellt werden. Der Antrag der Aktivmitglieder ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes zu richten, der innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Antrags eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen muss. Eine Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst, muss mindestens die Hälfte seiner Aktivmitglieder vereinigen; nötigenfalls ist eine schriftliche Urabstimmung durchzuführen.



Ein allfälliges Vermögen wird fiduziarisch der Einwohnergemeinde Therwil übereignet, damit es einem neuen Therwiler Verein mit gleichen oder sehr ähnlichen Zielen zur Verfügung gestellt werden kann. Die Einwohnergemeinde bewahrt auch das Archiv des Vereins zuhanden einer neu zu gründenden Berufsorganisation auf.

Erfolgt inner 10 Jahren seit dem Auflösungsbeschluss keine solche Neugründung, fällt das Vermögen an die Einwohnergemeinde Therwil zur zweckgebundenen Förderung von Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie auf kommunaler Ebene.

6.4. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 26. März 2026 rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 20. März 1991.

Die Statuten sind jedem Mitglied zugänglich zu machen.

Therwil, 26. März 2026

Claudia Kummer
Präsidentin

Lutz Müller
Vizepräsident